

Freisanordnung Nr. 593/2*.

— Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —

Vom 26. Juli 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 593 vom 11. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide und Acetatkunstseide — (GBl. I S. 580) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisordnung Nr. 593 erhält folgende Fassung:

„Die Industrieabgabepreise für Kupferkunstseide gelten für Qualitäten, die den Gütemerkmalen der TGL 4864 vom Juli 1959 entsprechen.“

§ 2

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 593 treten die Sortenbezeichnungen gemäß TGL 4864 vom Juli 1959 an die Stelle der bisherigen Güteklassen. Danach gelten die Preise

der bisherigen Güteklasse S für die Sorte I,
der bisherigen Güteklasse I für die Sorte II
und der bisherigen Güteklasse II für die Sorte III.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. September 1960 erfolgen.

Berlin, den 26. Juli 1960

Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

I. V.: Dr. B a u m Prof. Dr. W i n k l e r

Leiter des Büros der Regierungskommission der chemischen Industrie für Preise

• Preisordnung Nr. 593/1 (GBl. I 1956 S. 782)

Preisordnung Nr. 594/1*.

— Viskosekunstseide und Kunsthaar —

Vom 26. Juli 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 594 vom 11. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Viskosekunstseide und Kunsthaar — (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 594 erhält folgende Fassung:

„Die Industrieabgabepreise für Viskosekunstseide gelten für Qualitäten, die den Gütemerkmalen der TGL 4863 vom Juli 1959 entsprechen.“

§ 2

In der Anlage zur Preisordnung Nr. 594 treten die Sortenbezeichnungen gemäß TGL 4863 vom Juli 1959 an die Stelle der bisherigen Güteklassen. Danach gelten die Preise

der bisherigen Güteklasse S für die Sorte I,
der bisherigen Güteklasse I für die Sorte II
und der K'-bioriopn. Güteklasse II für die Sorte III.

• Preisordnung Nr. 594 (GBl. I 1956 S. 581)

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. September 1960 erfolgen.

Berlin, den 26. Juli 1960

Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

Staatliche Plankommission

I. V.: Dr. B a u m
Leiter des Büros der
Regierungskommission
für Preise

Prof. Dr. W i r p k l e r
Leiter
der chemischen Industrie

Preisordnung Nr. 1013/1*.

— Pflanzkartoffeln —

Vom 17. August 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1013 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 398 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 2 der Anlage zur Preisordnung Nr. 1013 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ablieferung von Pflanzgut der Sorten Bona, Sieglinde, Spika und Meise ist den Erzeugern ein Zuschlag auf die im Abs. 1 Spalte 3 verzeichneten Preise zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt bei Bona, Spika und Meise 4,— DM und bei Sieglinde 2,— DM je 100 kg. Der Preiszuschlag ist dem Verbraucher in voller Höhe weiter zu berechnen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren.

Berlin, den 17. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

R e i c h e l l

• Preisordnung Nr. 1013 (Sonderdruck Nr. P 398 des Gesetzblattes)

Anordnung

über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt.

Vom 29. Juli 1960

§ 1

Die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1960

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: W e i p r e c h t
Staatssekretär